



Richtlinie über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

Stand: 02.04.2024

§ 1 Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

- (1) Diese Richtlinie wird erstellt auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 106).
- (2) Sie regelt die Grundsätze der Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, von Funktionsleistungsbezügen, von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gem. der LBVO.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, für Forschungs- und Lehrzulagen gem. § 7 auch für die Besoldungsgruppe W 1.

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

Über die Gewährung und die konkrete Höhe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen entscheidet das Rektorat. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. Gegebenenfalls können auch Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

Bleibeleistungsbezüge werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Weggang einer Professorin oder eines Professors für die Universität von erheblichem Nachteil wäre.

Die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät soll im Vorfeld eventueller Bleibeverhandlungen in einer schriftlichen Stellungnahme insbesondere darlegen, ob und worin

am Verbleiben einer Professorin/eines Professors ein besonderes Interesse besteht, das es begründet, Bleibeverhandlungen zu führen.

§ 4 Funktionsleistungsbezüge

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.

Über Funktionsleistungsbezüge entscheidet das Rektorat, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Personalausschusses des Universitätsrats nach § 20 Abs. 9 LHG fallen.

- (2) Monatliche Funktionsleistungsbezüge für die Dauer der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion erhalten:

▪ Gleichstellungsbeauftragte der Universität	i.d.R. 600 € monatlich
▪ Chief Information Officer der Universität	i.d.R. 1.500 € monatlich

Für andere Funktionen können im Einzelfall Funktionsleistungsbezüge vergeben werden.

§ 5 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Kriterien für die Feststellung einer besonderen Leistung richten sich nach § 3 LBVO. Zur Evaluierung der Leistungen findet ein Leistungsscreening in der Regel alle 5 Jahre statt. Maßgeblich berücksichtigt werden i.d.R. Drittmiteleinwerbungen außerhalb der in Abs.3 genannten Fälle, Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand, sowie die Anzahl der betreuten Promotionen und Habilitationen. Durchführung des Verfahrens und die Höhe der Leistungsbezüge stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit durch die Universität Tübingen.

- (2) Befristet für die Dauer der Wahrnehmung insbesondere der nachfolgend genannten Aufgaben werden laufende monatliche Leistungsbezüge in der Regel in der angegebenen Höhe für besondere Leistungen gewährt.

▪ Clustersprecher/in	2.000 € monatlich
▪ Bei zusätzl. Co-Sprecher/in eines Clusters:	
Sprecher/in	1.500 € monatlich
Co-Sprecher/in	600 € monatlich
▪ Bei zusätzl. zwei Co-Sprecher/inne/n:	
Sprecher/in	1.500 € monatlich
Beide Co-Sprecher/inne/n jeweils	400 € monatlich
▪ Sprecher/in der Sonderforschungsbereiche	1.500 € monatlich
▪ Sprecher/in in DFG-Forschungsschwerpunktprogrammen	1.500 € monatlich
▪ Sprecher/in von Graduiertenschulen	1.000 € monatlich
▪ Sprecher/in von Graduiertenkollegs	1.000 € monatlich
▪ Sprecher/in von TransRegios	1.000 € monatlich
▪ Sprecher/in / Hauptantragsteller/in einer Forschergruppe	600 € monatlich
▪ Sprecher/in eines kooperativen Promotionskollegs	500 € monatlich
▪ Sprecher/in eines größeren Promotionskollegs, das extern finanziert wird	800 € monatlich
▪ Koordinator/in von BMBF-Projekten (Verbundprojekt) mit 8 oder mehr Teilprojekten	1.000 € monatlich
▪ Koordinator/in von EU-Projekten mit 8 oder mehr Partnern	bis zu 2.000 € monatlich
▪ Koordinator/in eines Hubs für die CIVIS-Universitätsallianz (Hub Leader)	800 € monatlich
▪ Mitwirkung im Hub Council eines HUBS im Rahmen der CIVIS-Universitätsallianz	300 € monatlich

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung mehrerer derartiger Aufgaben werden in der Regel nur bis zu einer maximalen Obergrenze von insgesamt 2.500 EUR gewährt.

- (3) Das Rektorat kann außerhalb eines turnusmäßigen Verfahrens für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung Einmalzahlungen gewähren. Die Höhe der Einmalzahlung wird im Einzelfall vom Rektorat festgesetzt, i.d.R. ausgehend von den genannten Beträgen. Regelbeispiele:

▪ Principal Investigator bzw. Teilprojektleiter/innen in Cluster-, SFB- und Transregio Teilprojekten	5.000 €
▪ Einwerbung einer Gastprofessur mit einer Mindestlaufzeit von einem halben Jahr (Bsp.: Humboldt, Fullbright, DAAD; nicht: Einladungen im Rahmen von SFB o. ä.)	2.000 €
▪ Einwerbung einer ausfinanzierten Stiftungsprofessur Laufzeit mindestens 5 Jahre:	5.000 €
Laufzeit mindestens 10 Jahre:	10.000 €
▪ Einwerbung eines ERC Consolidator Grants, eines ERC Advanced Grants, oder Synergie Grants.	20.000 €
▪ Einwerbung einer Humboldt-Professur	bis zu 20.000 €
▪ Erhalt eines herausragenden und für die Universität höchst bedeutsamen Forschungspreises (Bsp.: Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis der DFG)	bis zu 10.000 €

- (4) Über die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) und deren Höhe entscheidet das Rektorat. Besondere Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden.

Dafür holt es die erforderlichen Informationen im Hinblick auf die Kriterien des § 3 LBVO von den Dekaninnen/Dekanen ein, erörtert diese mit ihnen, soweit sie dem Rektorat nicht selber vorliegen und wertet diese aus.

Eines Antrags der jeweiligen Professorinnen und Professoren bedarf es nicht.

Über die Bewilligung eines Leistungsbezugs werden die Begünstigten durch das Rektorat schriftlich unterrichtet.

§ 6 Höchstgrenzen

Die Leistungsbezüge dürfen insgesamt den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen sind in § 38 Abs. 2 LBesG geregelt.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

Forschungs- und Lehrzulagen werden an der Universität Tübingen in der Regel nicht gewährt.

§ 8 Häufung

Die Leistungsbezüge nach §§ 3, 4, 5, und 7 dieser Richtlinie können nebeneinander vergeben werden. Allerdings darf es durch die Gewährung von mehreren Leistungsbezügen nebeneinander nicht zu einer Doppelhonorierung kommen.

§ 9 Ruhegehaltfähigkeit

Für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW gelten die Regelungen des § 38 Abs. 6 bis 8 LBesGBW und § 6 LBVO.

§ 10 Medizinische Fakultät

- (1) Im Bereich der Medizinischen Fakultät entscheidet der Dekan/die Dekanin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Dekanats über die Gewährung von Berufs- und Bleibeleistungsbezügen (§ 3). Dies gilt auch für die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen (§ 4), soweit sie nicht die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Dekanate betreffen. Diese werden ebenfalls vom Personalausschuss des Universitätsrats beschlossen (§ 20 Abs. 9 LHG).

Weiterhin entscheidet der Dekan/die Dekanin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Dekanats über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere

Leistungen (§ 5). Dies gilt auch für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen (§7). Eine Entscheidung des Dekans/der Dekanin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Dekanats ist erst nach rechtlicher Prüfung durch den Kanzler/die Kanzlerin möglich.

Der Dekan/die Dekanin werden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Dekanats ermächtigt, von § 5 abweichende Regelungen in Bezug auf das Verfahren und die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät zu treffen. Näheres regelt die Medizinische Fakultät in einer Ausführungsbestimmung.

- (2) Der universitätsinterne Vergaberahmen der Medizinischen Fakultät ist einzuhalten.
- (3) Der Dekan/die Dekanin informiert das Rektorat über Beschlüsse nach Absatz 1 sowie über die Auswirkungen auf den universitätsinternen Vergaberahmen der Medizinischen Fakultät.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 02.04.2024 in Kraft.

Tübingen, 02.04.2024

Professorin Dr. Dr. h. c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin